

# Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. April 2002

Nr. 9

## Inhalt

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe für das  
hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren  
in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen mit  
akademischer Abschlussprüfung (B.A.-Studiengänge)

30

---

**in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen  
mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-Studiengänge)**

**Vom 3. April 2002**

Aufgrund von §§ 42 Abs. 4, 94 Abs. 4 Universitätsgesetz Baden-Württemberg vom 1. Februar 2000 (GBl. 2000, Nr. 5, S. 209ff), § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 S. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. 1993, S. 203), zuletzt geändert am 6. Dezember 1999 (GBl. 1999, S. 517) und § 11 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBl. 1998, S. 286) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. 2000, S. 436) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. Februar 2002 und der geschäftsführende Rektor im Wege der Eilentscheidung am 3. April 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelor-Teilstudiengängen

- Germanistik (Hauptfach),
- Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach),
- Pädagogik (Hauptfach),
- Musikwissenschaft (Hauptfach),
- Journalismus und Technik der elektronischen Medien (Nebenfach)
- Philosophie (Hauptfach),

ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber/-innen vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für die genannten Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgesetzt wurden oder nicht.

**§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

**§ 3 Zulassungsantrag, Fristen**

(1) Anträge auf Zulassung müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein.

Von den Studienbewerbern/-innen ist für das Wintersemester

bis zum 15. Juni eines Jahres

der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Abs. 4 UG in Verbindung mit § 11 a der Hochschulvergabeverordnung zu stellen. Folgende Unterlagen sind hierfür einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) - möglichst in Maschinenschrift - im Umfang von einer Din-A 4 Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet; hier-

zu zählen insbesondere Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte; und

2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung und,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Universität Karlsruhe, und
4. eine Empfehlung einer Lehrerin/eines Lehrers oder einer anderen im öffentlichen Leben stehenden Person; zur Überprüfbarkeit ist die institutionelle Angehörigkeit dieser Person sowie eine Rücksprachemöglichkeit anzugeben, und
5. einen - möglichst in Maschinschrift - in englischer oder in deutscher Sprache geschriebenen Aufsatz von bis zu 2000 Wörtern über ein vom Bewerber/in gewähltes Thema, das nach seiner/ihrer Auffassung von Interesse für den angestrebten Studiengang ist.

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Die Bewerbung ist bereits ohne Reifezeugnis bzw. ohne andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung zulässig, wenn das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 vorzulegen. Das endgültige Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ist dann spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

(2) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist nur in dem Bachelor-Hauptfachteilstudiengang möglich, der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde (Hauptantrag). Wurde im Zulassungsantrag Journalismus und Technik der elektronischen Medien als Nebenfach genannt, ist auch im gewählten Hauptfachstudiengang das Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Zur Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eine(n) Professorin/Professor; in der Regel soll dies die Studiendekanin/der Studiendekan sein.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) In der Regel wird je Studienfach bzw. Gruppe von Studiengängen eine Auswahlkommission eingesetzt; werden Auswahlgespräche durchgeführt, können abweichend hiervon - abhängig von der Zahl der Bewerbungen - mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die nach Absatz 1 bestellte Person.

(5) Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bzw. aus einem Professor/einer Professorin und einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(6) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission und ggf. bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 3 und 4 verwiesen.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet die Auswahlkommission im Benehmen mit dem Studienbüro im Rahmen einer Vorauswahl über die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren. Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens in Form von Auswahlgesprächen getroffen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung am Eignungsfeststellungsverfahren (erste Stufe) sind:

1. die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 3 Absatz 1 geforderten Unterlagen,
2. das Vorliegen der in Teil B genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren.

Die Kommission trifft nach Maßgabe dieser Voraussetzungen unter den eingegangenen Bewerbungen die Vorauswahl. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 3 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht wurden,
2. der Bewerber/die Bewerberin bereits zweimal an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Universität Karlsruhe in dem betreffenden Bachelor-Teilstudiengang teilgenommen hat (vgl. § 9), oder
3. die in Teil B genannten fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung am Eignungsfeststellungsverfahren (erste Stufe) nicht erfüllt sind.

(3) Die vorausgewählten Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren (zweite Stufe) teil und werden zu den Auswahlgesprächen geladen. Näheres regelt § 6.

Unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen ist eine Rangliste nach Punkten zu erstellen. Bewerber/-innen, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Wurden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens mehr Bewerber/innen ausgewählt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern/-innen eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens in der zweiten Stufe werden hierbei in Form der aufgestellten Rangliste für die Auswahl im Rahmen der 40%-Quote (§ 11a HVVO) berücksichtigt.

## § 6 Auswahl nach Auswahlgespräch

(1) Unter den zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen/Bewerbern wird nach dem Ergebnis eines Gespräches, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden, die Auswahl getroffen (zweite Stufe). Die Bewerber/-innen werden, von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlgespräche finden in der Regel für das Wintersemester

zwischen dem 15. Juni und dem 31. Juli eines Jahres

statt.

Der Termin für die Auswahlgespräche wird mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des betreffenden Studiengangs zu erreichen, insbesondere auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu arbeiten. Das Gespräch dient im wesentlichen dazu, die Ergebnisse der ersten Stufe zu überprüfen; dabei soll der Bewerber/die Bewerberin insbesondere die inhaltliche und sprachliche Urheberschaft des Bewerbungsaufsatzes nachweisen. Darüber hinaus wird das Gesprächsverhalten des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem/jeder zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den/die Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

## **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist in der ersten und der zweiten Stufe eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilungen der Kommission ersichtlich werden.

## **§ 8 Mitteilung des Ergebnisses**

Erreicht die Bewerberin/der Bewerber nach der Durchführung der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Wiederholung**

Bewerber/-innen, die den Nachweis der Eignung für den betreffenden Bachelor-Teilstudiengang an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Bachelor-Teilstudiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **Teil B: Fachspezifische Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)**

(1) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe). Am Eignungsfeststellungsverfahren nehmen Studienbewerber/innen teil,

1. deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in den unter Absatz 2 genannten Fächern im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens jeweils 7 Punkten bewertet wurden, und
2. die nach dem Motivationsschreiben und dem Bewerbungsaufsatz nicht offensichtlich ungeeignet erscheinen. Die Auswahlkommission prüft auf der Grundlage des Bewerbungsaufsatzes, ob der Bewerber/die Bewerberin sich mit Themen aus dem gewählten Fach selbstständig auseinandersetzen kann und in der Lage ist, nachvollziehbar zu argumentieren. Bewertungskriterium ist vor allem, die argumentative Geschicklichkeit, mit der eine Auffassung vertreten wird; fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht, und
3. die die formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Ziff. 1 und 2 des Allgemeinen Teils erfüllen.

(2) Berücksichtigt werden gemäß Absatz 1 Nr. 1 die nachfolgenden Fächer:

#### **1. Journalismus und Technik der elektronischen Medien (Nebenfach):**

- a) Deutsch,
- b) Mathematik und
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet
- d) ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fächern aus diesem Bereich wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.

**2. Germanistik (Hauptfach):**

- a) Deutsch
- b) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet
- c) Geschichte; soweit Geschichte nicht gewählt wurde, ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes

**3. Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach):**

- a) Deutsch
- b) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet
- c) Geschichte; soweit Geschichte nicht gewählt wurde, ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes.

**4. Pädagogik (Hauptfach):**

- a) Deutsch
- b) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet
- c) ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fächern aus diesem Bereich wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet

**5. Musikwissenschaft (Hauptfach):**

- a) Deutsch
- b) Musik
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet,
- d) Geschichte; soweit Geschichte nicht gewählt wurde, ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes.

**6. Philosophie (Hauptfach):**

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet,
- d) ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fächern aus diesem Bereich wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/03.

Karlsruhe, den 3. April 2002

*Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider*  
(geschäftsführender Rektor)